

<b>Dringliche Anordnung</b>  <b>V0389/15</b> öffentlich	Referat	Referat VI
	Amt	Referat für Hoch- und Tiefbau
	Kostenstelle (UA)	6001
	Amtsleiter/in	Frau Paula Rost-Dienstbier
	Telefon	3 05-23 00
	Telefax	3 05-23 19
	E-Mail	hoch+tiefbaureferat@ingolstadt.de
Datum	26.05.2015	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Finanz- und Personalausschuss	16.06.2015	Kenntnisnahme	

Beratungsgegenstand

Rückforderungsbescheid der Regierung von Oberbayern – Zuwendungen nach GVFG und FAG  
Ortsumgehung Etting  
(Referent: Alexander Ring)

### Anordnung

Gemäß Art 37 Abs. 3 GO ordne ich an:

1. Gegen den Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 24.4.2015 wird Klage zum Bayer. Verwaltungsgericht München erhoben.
2. Diese Anordnung ist dem Finanz- und Personalausschuss in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

In Vertretung

gez.

Sepp Mißbeck  
Bürgermeister

## Finanzielle Auswirkungen

Entstehen Kosten:  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:  <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von _____ Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von _____ Euro müssen zum Haushalt 20 _____ wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Begründung

Die Regierung von Oberbayern fordert mit Bescheid vom 24.4.2015, der Stadt mit Empfangsbescheid vom 4.5.2015 zugestellt, Zuwendungen für den Bau der Ortsumgehung Etting insgesamt in Höhe von 3.964.323,72 € zurück.

Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 16 GeschO entscheidet der Finanz- und Personalausschuss über die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 75.000 € übersteigt ohne Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

Da Klage innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides zu erheben ist, kann die Entscheidung des Ausschusses nicht abgewartet werden.